

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **23=43 (1877)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die zweite Stufe fällt in 7 Kantonen innerhalb die obligatorische Alltagschule; in 6 Kantonen geht sie 2—2½ Jahre, in 8 Kantonen 1 Jahr mit derselben parallel, während sie in 7 Kantonen die tägliche Schule ganz übersteigt. Die zweite Stufe geht parallel der obligatorischen Ergänzungs-, Repetirschule zc. 3 Jahre lang in 3 Kantonen; nur die zwei ersten Jahre in 2 Kantonen, die beiden letzten Jahre in 7 Kantonen und nur das letzte Jahr in 2 Kantonen. Sie übersteigt die Schulpflichtigkeit überhaupt: Um 1 Jahr in 5 Kantonen; um 2 Jahre in 2 Kantonen; um 3 Jahre ebenfalls in 2 Kantonen.

Mit Ausnahme von Nidwalden, das eine höhere Volksschule als Staatsanstalt nicht hat, treffen wir im Anschluß an die obligatorische Alltagschule oder derselben nebenhergehend, oder parallel zu obligatorischen Ergänzungs-, Repetirschulen zc., in allen Kantonen als mittlere Anstalten fakultative Sekundar-, Real-, Mittelschulen, Colléges, denen die zweite Stufe des Turnunterrichtes im Minimum 2 Jahre parallel geht.

Endlich geht diese zweite Stufe den untern Klassen höherer Lehranstalten, wie Industrieschulen, Gymnasien zc. nebenher.

Aus alledem ergibt sich hinsichtlich der in den Kantonen durchgeführten Ueberung der Schulanstalten:

- 1) Die Einführung des Turnunterrichtes findet auf der Stufe der Alltagschule keine nennenswerthen Hindernisse.
- 2) In den höhern Volksschulen, sowie in den untern Klassen höherer Anstalten steht nichts im Wege, den Turnunterricht für die Knaben einzuführen.
- 3) Da, wo die obligatorische Alltagschule bis zum vollendeten 15. Altersjahre hinaufreicht, wird es sich bloß darum handeln, vom 13. Altersjahre an den wöchentlichen Unterricht um 2 Turnstunden zu erweitern.
- 4) Schwieriger wird die Einführung des neuen Faches sich gestalten:
 - a. Wo sich dasselbe anlehnen muß an die mit Stunden meist kärglich bedachte zweite Stufe der Primarschule (Ergänzungs-, Repetirschule zc.).
 - b. Wo sich dasselbe nicht mehr einfügen läßt in einen schon bestehenden Organismus.

In diesen beiden letzten Fällen wird es sich einerseits darum handeln, die bereits eingeräumte Schulzeit — vielleicht mit Gewinnung eines weitern halben Schultages per Woche — angemessen zu erweitern, anderseits um Ausdehnung der Alltagschule nach oben oder um Eröffnung einer neuen derselben sich anschließenden obligatorischen Anstalt. Wollen die betreffenden Kantone nicht zusehen, daß der Bund die Knaben des in Frage kommenden Alters extra zum Turnunterrichte einberufen läßt, so werden sie sich zu dießfälligen Neuerungen bequemen müssen. Das Recht, solche zu verlangen, dürfte in Erwägung des Art. 81 der Militär-

Organisation und des Art. 27 der Bundesverfassung kaum in Frage kommen.

Der Einführung des neuen Faches kommen folgende Umstände sehr zu statten:

- 1) 15 Kantone mit 2,114,101 Einwohnern (mehr als 79 % der Gesamtbevölkerung) haben gesetzliche Bestimmungen aufgestellt über das Turnen als obligatorisches oder fakultatives Fach in der Primar-, resp. Alltagschule und nur 10 Kantone, nebst dem Landbezirk von Baselstadt, mit 554,985 Einwohnern (etwas zu 20 %) sprechen sich bezüglich des Turnens in ihren Schulgesetzen nicht aus.
- 2) 18 Kantone mit höheren Volksschulen (2,356,004 Einwohner = 88 %) haben das Turnen zum größten Theile als obligatorisches Fach und zum verschwindend kleinen Theile fakultativ in diesen Anstalten eingeführt oder doch bezüglich Bestimmungen getroffen. 6 Kantone (301,431 Einwohner = 11 %), die ebenfalls Sekundarschulen besitzen, haben für dieselben über diesen Unterrichtszweig keine Vorschriften.

Mißlicher steht es mit Rücksicht auf diejenigen Schüler im Alter der zweiten Stufe, die entweder eine der wöchentlichen Stundenzahl nach reducirte Alltagschule oder die meistens in Allem stiefmütterlich bedachte Ergänzungs-, Repetirschule besuchen. Es ist anzunehmen, daß diese nirgends im Turnen unterrichtet werden, es sei denn, daß die allgemeine Vorschrift von Baselland: „Der Turnunterricht ist für alle Schulkinder obligatorisch und durch den Lehrer in der gesetzlichen Schulzeit zu erteilen,“ auch für die Ergänzungsschüler Gültigkeit hat.

Und doch, für wie viele Knaben dieses Alters, die bereits in Folge der Noth des täglichen Lebens verurtheilt sind, in staubiger, ranziger Atmosphäre an der Maschine selber zur Maschine zu werden, wäre es ein wahres Glück, durch regelmäßigen und systematisch betriebenen Turnunterricht in ihrer körperlichen Entwicklung bestmöglich gefördert zu werden!“

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Waffenplatz VII. Division.) Von Delegirten des Kantons Appenzell A. A. und der Gemeinde Herisau ist mit dem Delegirten des schweizerischen Militärdepartements ein Vertrag über die Benutzung der Kaserne in Herisau mit ihren Dependenzien als eidgenössischer Waffenplatz abgeschlossen worden.

Luzern. (Die Ernennung des Herrn Oberst Rudolph), früher Kreisinstruktor der IV. Division, zum Oberkriegscommissär hat, so sehr die Wahl allgemeinen Beifall gefunden, nicht nur das ihm unterstehende Instruktioncorps, sondern die Offiziere der IV. Division im Allgemeinen schmerzlich betrübt. Alle bedauerten einen Chef zu verlieren, welcher in der kurzen Zeit seiner Thätigkeit es verstanden hatte, in seinem Wirkungskreis günstige Resultate zu erzielen und sich durch Charakter, Pflichttreue und Takt allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Um die Verehrung zu beurkunden, welche die Offiziere der Division für den aus ihrer Mitte Gehenden fühlten, wurde eine Abschiedsfeste beschlossen. — Dieselbe fand am 3. dieses Monats im Gasthof zum Röthli statt. Die Wände des geräumigen Speisesaales waren mit Waffen und andern militärischen Trophäen

vollständig bedeckt. Das Stablorchestr trug durch schöne Vorträge zur Feier des Festes bei.

Zum Bankett hatten sich 140 Offiziere eingefunden. Alle Kantone, welche Truppen zur IV. Division stellen (Luzern, Bern, Zug, Ob- und Nidwalden) waren u. z. meist zahlreich vertreten. An höhern Offizieren waren anwesend die Herren Oberst-Divisionär Pfyster, Oberst-Brigadier Amrhyn, Oberst Bell, Militär-Direktor des Kantons Luzern u. v. a. Mehrere Offiziere, darunter die Herren Oberst-Divisionär Kottmann, Oberst Stoder, Oberst von Büren u. a. hatten wegen dienstlichen Geschäften und andern Hindernissen ihre Abwesenheit brieflich entschuldigt.

Die Versammlung wurde von Major Imfeld, Oberst Rudolf von Major Sonnenberg (Präsident der Luzerner Offiziers-Vereinschaft) begrüßt.

Es folgten dann viele Toaste und Trinkprüche, der Grundgedanke, welcher alle leitete, war Anerkennung der Verdienste, welche Herr Oberst Rudolf sich um die IV. Division erworben und der Ausdruck des Bedauerns ihn aus ihrer Mitte scheiden zu sehen. Nur der Gedanke wirkte tröstend und fand namentlich in der Rede des Divisionskriegscommissärs Oberstl. Weber seinen Ausdruck, daß Herr Oberst Rudolf der Armee erhalten bleibe und in seinem neuen Wirkungskreise, der Armeeverwaltung, in ausgebreiteter Weise seine militärischen Kenntnisse und seine reiche Erfahrung zum Segen des ganzen schweizerischen Wehrwesens zur Geltung bringen werde.

Herr Oberst Rudolf seinerseits warf einen Rückblick auf seine zweijährige Thätigkeit als Kreisinstruktor. Er sagte, er sei als Neuling im Instruktionssache nach Luzern gekommen, doch besetzt von dem Willen, seine ganze Kraft zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe einzusetzen. Wenn etwas Befriedigendes geleistet worden sei, so gebühre nicht sowohl ihm, als dem tüchtigen Schaffern des ihm beigegebenen Instruktionsspersonals das Verdienst. Er bemerkte dann, er habe sich nicht in die herrschenden politischen und religiösen Streitigkeiten gemischt, sondern sich ausschließlich seiner militärischen Aufgabe gewidmet. Er habe Jeden nur nach seinen militärischen Leistungen, ohne alle andern Rücksichten beurtheilt. Wiederholt von lebhaftem Beifall unterbrochen, entwickelte er weiter in beredten Worten die Grundzüge, welche ihn geleitet, er hob besonders noch hervor, wie er sich bestrebt habe einen Gedanken zu verwirklichen, welcher schon in der Jugend sein Ideal gewesen sei, nämlich durch körperliche Uebung den jungen Mann kräftig und gewandt und so zum Militärdienst tüchtig zu machen. Er hoffe, der militärische Vorunterricht, der im Entwurf ausgearbeitet sei, werde gute Früchte tragen. Am Schluß versicherte der Redner, daß sein Entschluß ihm schwer geworden. Er bedaure, Luzern und seine Stellung, die ihm lieb geworden, verlassen zu müssen. Dieses um so mehr als er so unerwartete Anerkennung gefunden habe. Seiner neuen Aufgabe gegenüber befinde er sich in der nämlichen Lage, wie vor zwei Jahren als er nach Luzern gekommen sei. Doch er bringe in seinen neuen Wirkungskreis den reblischen und festen Willen mit, seine Aufgabe in einer für das schweizerische Wehrwesen gedeihlichen Weise zu lösen und hoffe, daß ihm dieses auch gelingen werde.

Die Rede des Herrn Oberst Rudolf wurde mehrfach von Beifall unterbrochen, der deutlich zeigte, welche lebhaften Wiederhall die entwickelten militärischen und patriotischen Gesinnungen bei den Anwesenden gefunden, und wie sehr sie mit den dargelegten Ansichten einverstanden waren.

Die Feier nahm einen würdigen Verlauf.

Wer dem Feste beigewohnt, die verhältnismäßig zahlreiche Be-theiligung gesehen und die allgemeine Stimmung beobachtet, der mußte sich offen gestehen, hätten alle Organe, welche die neue Militär-Organisation durchzuführen berufen waren, stetsfort dieselbe Pflichtigkeit, denselben Eifer an den Tag gelegt, sich so ausschließlich mit ihrer militärischen Aufgabe beschäftigt, es würde trotz Deficit um die Militär-Organisation nicht so bedenklich stehen.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Stabs-offizier-Curs.) Der Stabs-offizier-Curs hat die Bestimmung, den Hauptleuten der Infanterie, der Jägertruppe, des Pionnier-Regiments und den Rittmeistern der Cavallerie Gelegenheit zu bieten, sich in jenen theoretischen Kenntnissen zu vervollkommen, welche sie, als Bedingung zur Beförderung, nach der „Beförderungsvorschrift“ nachzuweisen haben. Der weitere Zweck des Stabs-offizier-Curses ist die Beurtheilung dieser Hauptleute und Rittmeister nach einem einheitlichen Maßstabe. Der Stabs-offizier-Curs befindet sich in Wien und ist unmittelbar dem Reichs-Kriegesministerium untergeordnet. Je nach dem Stande an geprüften Stabs-offiziers-Abspiranten werden in jedem Jahre ein Lehrkurs oder zwei Lehrkurse durchgeführt. Jeder Lehrkurs dauert sechs Monate und beginnt am 1. November (Mal). Die Unterrichtsdauer beträgt fünf Monate. Die Zeit vom 1. bis 10. April (October) ist für den Abschluß des Lehrkurses bestimmt. Der Unterricht erfolgt nach den Bestimmungen des Lehrplanes. Die Beurtheilung der Frequentanten findet durch die in der Beförderungsvorschrift bestimmte Commission in der für den Abschluß des Curses festgesetzten Zeit statt. Der Präses und die von der Truppe beizuziehenden Commissions-Mitglieder werden vom Reichs-Kriegesministerium bestimmt.

An einem Tage haben die Frequentanten schriftlich ein Thema aus der Strategie auszuarbeiten, wobei die Grundsätze der Letzteren an einem gegebenen Kriegesfalle zu erläutern sind.

Ein zweiter Tag ist für eine schriftliche, taktische Ausarbeitung bestimmt.

Ein dritter und ein vierter Tag dienen zur Bernahme von weiteren mündlichen oder auch schriftlichen Prüfungen, wenn sich solche als nothwendig herausstellen sollten.

Die schriftlichen Aufgaben sind in Gegenwart von Prüfungs-Commissions-Mitgliedern in bestimmter Zeit auszuarbeiten. Hauptleute des Pionnier-Regiments nehmen überdies unmittelbar vor der Schlußprüfung die Recognoscirung eines Terrain-Abschnittes vor und verfassen das durch die Beförderungsvorschrift geforderte Memoire. Das Thema hierzu wird vom Commandeur des Pionnier-Regiments entworfen und durch den Generalstab an den Präses der Prüfungs-Commission gesendet. Die Ausarbeitung wird vom Commandeur des Pionnier-Regiments rezensirt. Die Leistungen der Frequentanten in den Unterrichts-Gegenständen werden durch die Bezeichnungen „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „ungenügend“, jene des Gesamt-Erfolges durch „entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ ausgedrückt und in einem Protocolle eingetragen. Die Eintragung der Classification geschieht durch die Lehrer der einzelnen Gegenstände, jene des Gesamt-Erfolges gemeinsam durch den Commandanten und die Stabs-offiziere aus dem eigenen Stande. Das derart ausgefertigte Protocoll wird der Prüfungs-Commission vorgelegt. Die darin ausgesprochenen einstimmigen Beschlüsse über den Gesamt-Erfolg dürfen von der Commission nicht mehr abgeändert werden. Bezüglich jener Frequentanten, über welche einstimmige Beschlüsse nicht vorliegen, bestimmt die Prüfungs-Commission den Gesamt-Erfolg auf Grund einer genauen Durchsicht der Prüfungs-Ausarbeitungen, ferner der seitens der Lehrer gegebenen Aufschlüsse, endlich nach Ermessen auch durch weitere Prüfungen. Das Commissions-Protocoll ist von allen Prüfungs-Commissions-Mitgliedern zu unterschreiben und muß am 11. April (October) beim Reichs-Kriegesministerium einlangen. Das Commando des Curses hat den betreffenden Truppenkörpern, sowie den Frequentanten den Commissions-Beschluß über den Gesamt-Erfolg schriftlich bekanntzugeben. Ein Recurs gegen den Commissions-Beschluß ist unstatthaft. Die Wiederholung des ganzen Lehrkurses sowie der Prüfung wegen nicht entsprechenden Gesamt-Erfolges, oder nach freiwillig erbetenem Austritte, ist nicht gestattet. Jedem Hauptmanne der Infanterie, der Jägertruppe, des Pionnier-Regiments, sowie jedem Rittmeister der Cavallerie steht es nach Punkt 20 der Beförderungsvorschrift frei, sich zur Ablegung der Schluß-Prüfung ohne Frequentirung des Curses zu melden. Derlei Bewerber, wenn